

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern

Nr. 8

Stettin, den 29. Juli 1943.

75. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 49.) Grußwort an die nach Pommern evakuierten Gemeindeglieder aus dem Westen. — (Nr. 50.) Voranschlag der Provinzialsynodalkasse und Verteilung der von den Kirchenkreisen der Provinz Pommern aufzubringenden gesamtkirchlichen und provinzialkirchlichen Umlagen für das Rechnungsjahr 1943. — (Nr. 51.) Kirchenaufsichtliche Genehmigung zur Einlegung von Rechtsmitteln bei Steuerstreitverfahren. — (Nr. 52.) Glockenablieferung. — (Nr. 53.) Tag der Inneren Mission. — (Nr. 54.) Bearbeitung der Urkundenanträge während des Krieges. — (Nr. 55.) Kirchenbuchurkunden über Personen nicht deutschen oder artverwandten Blutes. — (Nr. 56.) Aufruf zum Kirchlichen Männer-sonntag 1943. — (Nr. 57.) Mitteilung über die Predigttexte 1943/44. — (Nr. 58.) Studiengang der Lutherakademie in Sondershausen. — Personal- und andere Nachrichten. — Stellenvermittlung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Juli 1943.

(Nr. 49.) Grußwort an die nach Pommern evakuierten Gemeindeglieder aus dem Westen.
(Zur Bekanntgabe im Gottesdienst nach Eintreffen der Evakuierten.)

Pommern hat in diesen Tagen eine große Anzahl von deutschen Volksgenossen aus den luftgefährdeten Gebieten Westdeutschlands aufgenommen. Vor allem sind die Frauen und Kinder und die Alten aus dem Ruhrgebiet von Westfalen-Süd nach Pommern gekommen. Sie alle haben nach dem harten Erleben zahlreicher Bombenangriffe ihre engere Heimat verlassen. Viele verloren ihre Wohnungen und ihre gesamte Habe; manche haben auch durch den Verlust von lieben Menschen tiefes Herzeleid erfahren müssen. Wir rufen die Glieder unserer pommerschen Gemeinden zur tatkräftigen Hilfe für unsere schwergeprüften westfälischen Volksgenossen auf. Wir wollen alles daransetzen, die Not der obdach- und heimatlos gewordenen westfälischen Brüder und Schwestern zu lindern, eingedenk des Bibelwortes: „Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen!“

Die evangelischen Gemeindeglieder aus Westfalen grüßen wir mit dem apostolischen Gruß: „Der Friede Gottes, welcher höher ist denn alle Vernunft, bewahre eure Herzen und Sinne in Christo Jesu!“ Auch der Verlust von Hab und Gut, woran Erinnerung und Liebe hängen, selbst der Trennungsschmerz von der trauten engeren Heimat, auch von lieben Menschen, kann ertragen werden, wenn wirklich der Friede Gottes, der alles menschliche Denken übersteigt, die Herzen ganz erfüllt. Dieser Friede Gottes wächst aus der Gewißheit unseres evangelischen Glaubens: „Ich bin gewiß, daß weder Tod noch Leben, weder Engel noch Fürstentümer noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes noch keine andere Kreatur mag uns scheiden von der Liebe Gottes, die in Christo Jesu ist, unserem Herrn!“

Wenn dieser Friede Euch begleitet, dann werdet Ihr trotz der gänzlich anderen Lebensverhältnisse Euch bald in Pommern einleben, dann wird Euer Zusammenleben mit unserer pommerschen Landbevölkerung trotz mancher Entbehrungen durch verständnisvolle Rücksichtnahme, liebevolles Tragen und gegenseitige Hilfe Frucht bringen für ein gesundes, reges evangelisches Gemeindeleben. So grüßen wir die evangelischen Gemeindeglieder aus Westfalen zu ihrem Einzug in Pommern und grüßen unsere pommerschen Gemeinden in dieser harten Kriegszeit mit dem Gebetswunsch:

„Send deinen Geist hernieder
Und lindre unsern Schmerz,
Und schenk uns immer wieder
Ein stilles, starkes Herz!“

Das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern.

D. W a h n.

D. L a a g.

B o e t e r s.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 21. Juni 1943.

(Nr. 50.) Voranschlag der Provinzialsynodalkasse und Verteilung der von den Kirchenkreisen der Provinz Pommern aufzubringenden gesamt-kirchlichen und provinzial-kirchlichen Umlagen für das Rechnungsjahr 1943.

A b s c h r i f t.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Oberkirchenrat.
E. O. I 6384/43.**

Berlin - Charlottenburg 2, den 21. April 1943.
Jebensstraße 3.

Betrifft: Umlage 1943.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Herrn preußischen Finanzminister namens des preußischen Staatsministeriums durch Erlaß vom 22. März 1943 I 93/43, II, III, die Erhebung der gesamt-kirchlichen Umlage für 1943 in derselben Höhe wie im Vorjahre staatlich genehmigt. Eine Abschrift dieses Erlasses und unserer rechtsverbindlichen Anordnung vom 26. 3. 1943 — E. O. I 6348/43 — liegt bei.

Die auf die einzelnen Kirchenprovinzen und das Kirchengebiet Danzig-Westpreußen entfallenden Beträge für 1943 an gesamt-kirchlicher Umlage sind dieselben wie im Vorjahre.

Der fünfte Teil der gesamt-kirchlichen Umlage bildet auch im Rechnungsjahre 1943 die Höchstgrenze für die Befugnis der Kirchenprovinzen zur Ausschreibung von Umlagen für die eigenen Bedürfnisse ohne die eigentlichen Provinzialsynodalkosten.

Die Verteilung der gesamt- und provinzial-kirchlichen Umlage auf die Kirchenkreise und -gemeinden liegt gemäß § 2 Abs. 2 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 in Verbindung mit Ziffer 5 (1) und Ziffer 6 (1) der Umlageordnung vom 17. Juni 1935 (GBl. d. DEK. S. 62) der Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium ob. Das auf die einzelnen Kirchengemeinden entfallende Umlagesoll für 1943 ist von der Finanzabteilung den Umlagebeauftragten (in Münster und Düsseldorf der Umlagekasse, in Berlin und Königsberg der Konsistorialkasse) mitzuteilen. Die Konsistorialkassen — in Düsseldorf und Münster die Umlagekassen — sind mit entsprechender Einnahme-Anweisung zu versehen.

Die Umlagebeträge sind gemäß Ziffer 7 der Umlageordnung in vier gleichen Teilen am 15. Juni, 15. September, 15. Dezember 1943 und am 15. März 1944 fällig. Die Zahlung erfolgt durch die Kirchengemeinden auf die Umlagekonten. Verteilung und Weiterleitung der Umlagebeträge erfolgt durch den Umlagebeauftragten oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, durch die Finanzabteilungen. Die Aufbringung der Umlagen ist eine gesetzliche Verpflichtung und hat den Vorrang vor allen nicht zwangsläufigen Ausgaben. Für die Beachtung dieses Vorranges sind die Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte pp. und die Rendanten persönlich verantwortlich. Soweit eine Finanzabteilung nicht besteht, erfolgt die Umlageverteilung und -einzahlung nach dem bisherigen Verfahren.

Wir ersuchen, das hiernach Erforderliche zu veranlassen. Auf § 2 Absatz 3 Satz 2 der rechtsverbindlichen Anordnung vom 26. März 1943 wird besonders hingewiesen. Zur geschäftlichen Erleichterung ist ein Abdruck dieses Erlasses beigelegt.

In Vertretung:

gez. Dr. Fischer-Dorp.

An die Finanzabteilung bei den Evangelischen Konsistorien und an das Ev. Konsistorium in Danzig — Stettin —.

Abschrift.

Rechtsverbindliche Anordnung über den Haushalt der evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1943. Vom 26. März 1943.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Fünfzehnten Verordnung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 — RGBl. I S. 697, GBl. d. DEK. S. 33 — wird folgendes festgesetzt:

§ 1.

(1) Das Rechnungsjahr 1943 läuft vom 1. April 1943 bis zum 31. März 1944.

(2) Für die Kassenführung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union im Rechnungsjahr 1943 gilt die für das Rechnungsjahr 1942 getroffene haushaltsmäßige Regelung.

§ 2.

(1) Der durch die gesamtchurchliche Umlage zu deckende Finanzbedarf beträgt für das Rechnungsjahr 1943 — wie im Vorjahre — 9.900 000 RM. Die gesamtchurchliche Umlage wird dementsprechend festgesetzt.

(2) Ihre Oberverteilung auf die Kirchenprovinzen erfolgt nach den vorjährigen Umlagegrundlagen.

(3) Für die Befugnis der Provinzialsynodalverbände zur Ausschreibung von Umlagen für provinzielle kirchliche Zwecke verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe, daß die durch die Umlage zu deckenden Ausgaben dieser Art — abgesehen von den Synodalkosten — den fünften Teil der jeweiligen landeskirchlichen Umlageanforderung an den Provinzialsynodalverband nicht übersteigen dürfen. Zu den durch Umlage zu deckenden provinziellkirchlichen Ausgaben ist auch die Bildung eines Ausgleichsfonds zwecks Abbaues besonders überhöhter Kirchensteuersätze zu rechnen.

Berlin-Charlottenburg, den 26. März 1943.

(L. S.) Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat.

In Vertretung:

gez. Dr. Fischer-Dorp.

E. O. I 6348/43.

Voranschlag der Provinzialsynodalkasse für 1943.

Nachstehender Haushaltsplan wird hiermit im Einvernehmen mit dem Evangelischen Konsistorium festgesetzt. Da die provinziellkirchliche Umlage lediglich in der vorjährigen Höhe erhoben wird, gilt die Genehmigung zur Umlageerhebung gemäß dem Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 22. März 1943 — I 93/43, II, III — als erteilt.

Stettin, den 5. Juni 1943.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Voranschlag der Provinzial-

Titel	Ab- schnitt	Einnahme und Ausgabe	Geldbetrag <i>RM</i>
Einnahme			
I	1	Beiträge der Kirchenkreise nach Maßgabe der Matrikel für provin- zialkirchliche Zwecke	115 763
II	1	Zinsen	2 500
	2	Zinsen von Umlagekosten	75
III	1	Für den landwirtschaftlichen Sachverständigen	2 600
	2	Für den Archivar	4 100
Summe der Einnahme..			125 038
Ausgabe			
I		Für provinzialkirchliche Zwecke und provinzialkirchlichen Archivar	105 140
II	1	Reisekosten und Tagegelder	6 000
II	2	Verwaltungskosten:	
		a) für die landwirtschaftliche Fachberatung	7 000
		b) sonstige Verwaltungskosten	5 000
		c) Kosten der Umlagen	1 000
		Insgemein und zur Abrundung	898
Summe der Ausgabe...			125 038
Summe der Einnahme...			125 038

Synodalkasse für 1943.

Betrag für 1943 <i>RM</i>	Mithin		Erläuterungen
	mehr <i>RM</i>	weniger <i>RM</i>	
115 763	—	—	
2 500	—	—	
75	—	—	
2 600	—	—	
4 100	—	—	
125 038	—	—	
105 140	—	—	
6 000	—	—	
7 000	—	—	
5 000	—	—	
1 000	—	—	
898	—	—	
125 038	—	—	
125 038	—	—	

V e r t e i l u n g

**der gesamtkirchlichen und der provinzialkirchlichen Umlagen auf die
Kreissynodalverbände für das Rechnungsjahr 1943**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kirchenkreise	Für das Rechnungsjahr 1943 sind zu verteilen			Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kirchenkreise	Für das Rechnungsjahr 1943 sind zu verteilen		
		an ge- samt- kirch- licher Umlage 597 345	an pro- vinzial- kirch- licher Umlage 115 763	Summe der Spalten 3 und 4			an ge- samt- kirch- licher Umlage 597 345	an pro- vinzial- kirch- licher Umlage 115 763	Summe der Spalten 3 und 4
		<i>Rh</i>	<i>Rh</i>	<i>Rh</i>			<i>Rh</i>	<i>Rh</i>	<i>Rh</i>
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	Anklam	12 246	2 373	14 619		Übertrag...	367 136	71 152	438 318
2	Cammin	4 599	891	5 490	33	Greifswald Stadt ..	13 679	2 651	16 330
3	Daber	4 002	776	4 778	34	Greifswald Land ..	3 166	614	3 780
4	Demmin	10 274	1 991	12 265	35	Grimmen	8 184	1 586	9 770
5	Freienwalde	5 615	1 088	6 703	36	Loitz	4 361	845	5 206
6	Gartz (Oder)	2 638	521	3 209	37	Stralsund	16 389	3 179	19 568
7	Gollnow	8 423	1 632	10 055	38	Wolgast	6 810	1 320	8 130
8	Greifenberg	7 049	1 366	8 415	39	Belgard	14 814	2 871	17 685
9	Greifenhagen	8 725	1 677	10 402	40	Bublitz	2 628	509	3 137
10	Jakobshagen	3 106	602	3 708	41	Bütow	4 659	903	5 562
11	Kolbatz	3 942	765	4 707	42	Dramburg	8 841	1 713	10 554
12	Labes	5 316	1 030	6 346	43	Köslin	22 281	4 318	26 599
13	Naugard	5 615	1 088	6 703	44	Kolberg	11 290	2 188	13 478
14	Pasewalk	8 423	1 632	10 055	45	Lauenburg	7 108	1 377	8 485
15	Penkun	4 719	915	5 634	46	Neustettin	7 765	1 505	9 270
16	Pyriz	8 423	1 632	10 055	47	Ratzebuhr	1 852	359	2 211
17	Regenwalde	3 703	718	4 421	48	Rügenwalde	3 943	764	4 707
18	Stargard	14 277	2 767	17 044	49	Rummelsburg ..	2 867	556	3 423
19	Stettin Stadt	135 299	26 220	161 519	50	Schivelbein	5 376	1 042	6 418
20	Stettin Land	34 663	6 733	41 396	51	Schlawe	6 332	1 228	7 560
21	Treptow (Rega) ..	4 420	857	5 277	52	Stolp Stadt	15 770	3 056	18 826
22	Altentreptow	4 720	917	5 637	53	Stolp Altstadt	6 631	1 285	7 916
23	Ueckermünde	5 436	1 053	6 489	54	Tempelburg	3 166	613	3 779
24	Usedom	15 650	3 033	18 683	55	Flatow	6 571	1 274	7 845
25	Werben	9 617	1 864	11 481	56	Dtsch. Krone	7 646	1 482	9 128
26	Wollin	5 914	1 146	7 060	57	Schlochau	5 734	1 111	6 845
27	Dtsch.-ref. Diözese	1 493	289	1 782	58	Schneidemühl	12 305	2 385	14 690
28	Frz.-ref. Gemeinde	897	174	1 071	59	Arnswalde	6 989	1 354	8 343
29	Barth	9 677	1 875	11 552	60	Friedeberg	5 734	1 111	6 845
30	Bergen	8 498	1 640	10 138	61	Woldenberg	7 288	1 412	8 700
31	Garz	3 106	602	3 708					
32	Garz (Rügen)	6 631	1 285	7 916					
	Seite...	367 136	71 152	438 318		Summe...	597 345	115 763	713 108

Die vorstehende Verteilung geben wir hiermit bekannt.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Juni 1943.

(Nr. 51.) Kirchengemeinschaftliche Genehmigung zur Einlegung von Rechtsmitteln bei Steuerstreitverfahren.

In Erweiterung der im Kirchlichen Amtsblatt 1943 Seite 24 unter Nr. 13 bekanntgegebenen Anordnung über die Einholung der kirchengemeinschaftlichen Genehmigung vor Einleitung aller vermögensrechtlichen Prozesse und die Anzeigepflicht von Passivprozessen hat die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat mit Erlaß vom 17. Juni d. J. — E. O. I 6635/43 — angeordnet, daß auch vor der Einlegung der Anfechtung, der Berufung und der Rechtsbeschwerde bei Steuerstreitverfahren von den Kirchengemeinschaftsräten und Gesamtverbänden und Kreissynodalverbänden die Genehmigung bei der Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium nachzusuchen ist.

In den erforderlichen Fällen ist uns stets umgehend unter Vorlage der Vorgänge und Angabe der beabsichtigten Begründung zu berichten.

Zur Einlegung eines Einspruchs bedarf es einer Genehmigung durch uns nicht.

Tgb. IX Nr. 163.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Juni 1943.

(Nr. 52.) Glockenablieferung.

Gemäß unserer Verfügungen vom 4. März 1941 — Tgb. IV Nr. 3093 — sowie vom 19. November 1941 — Tgb. IV Nr. 3615 — haben die Kirchengemeinden unmittelbar nach dem Eingang der endgültigen Empfangsbescheinigung über die abgelieferten Bronzeglocken unter Benutzung der übersandten Vordrucke durch den Herrn Superintendenten an uns zu berichten.

Nachdem nunmehr die Kirchenglocken abgegeben worden sind, ersuchen wir die Kirchengemeinden, soweit sie ihre Meldung über abgelieferte Bronzeglocken uns noch nicht vorgelegt haben, dies sofort nachzuholen.

Tgb. IV Nr. 3324.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Juli 1943.

(Nr. 53.) Tag der Inneren Mission.

Der diesjährige Tag der Inneren Mission soll im ganzen Bereich der Deutschen Evangelischen Kirche am 19. September (13. Sonntag nach Trinitatis) begangen werden. Die vorhergehende Woche (13. bis 19. 9.) gilt als Woche der Inneren Mission.

Die Gemeinden sollen in dieser Woche in Gottesdiensten und Bibelstunden, in der kirchlichen Unterweisung und in den Versammlungen des Männer-, Frauen- und Jugendwerkes mit dem Auftrag und den Aufgaben der Inneren Mission vertraut gemacht werden. Sie sollen aufgerufen werden, die Liebeswerke und die Missionsarbeit der Kirche mit ihrem Gebet und ihrem Opfer zu tragen. Wir machen es den Geistlichen zur Pflicht, den Tag und die Woche der Inneren Mission gewissenhaft vorzubereiten und durchzuführen. Bei den kirchlichen Veranstaltungen während der Woche der Inneren Mission sind Kollekten für die Arbeit der Inneren Mission zu sammeln. Sie sind zusammen mit der Kollekte vom 19. 9. abzuführen.

Nähere Anweisung und Anregungen für die Vorbereitung und Durchführung des Tages und der Woche der Inneren Mission ergehen durch den Provinzial-Verein für Innere Mission, Stettin, Kronprinzenstraße 30, an den auch evtl. Anfragen zu richten sind.

Tgb. VI Nr. 676.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Juni 1943.

(Nr. 54.) Bearbeitung der Urkundenanträge während des Krieges.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 28. Januar 1943 — Tgb. K Nr. 56 — (KABl. 1943 S. 13 ff.) bringen wir den Pfarr- und Kirchenbuchämtern nachstehend einen Erlaß des Archivamtes der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei in Breslau vom 31. 5. 1942 — K. K. V 359 — zur Kenntnis:

„Infolge der zahlreichen Einberufungen von Geistlichen und Hilfskräften der Pfarr- und Kirchenbuchämter, der Heranziehung kirchlicher Kräfte zum Arbeitseinsatz, insbesondere aber der durch die Sicherung der Kirchenbücher gegen Feindeinwirkungen bedingten Beschränkung der Ausstellung von Kirchenbuchurkunden erscheint es notwendig, daß überall in gleicher Weise verfahren wird, um unberechtigte Berufungen auszuschalten und eine möglichst gleichmäßige Behandlung aller Antragsteller überall zu erreichen. Daher halten wir es für erforderlich, daß die Pfarr- und Kirchenbuchämter folgendermaßen angewiesen werden.

1. Es werden in der Regel nur noch Abstammungsurkunden ausgestellt, welche den kleinen Abstammungsnachweis (bis zu den Geburts- und Taufurkunden der Großeltern des Probanden) umfassen. Alle anderen oder weitergehenden Urkundenanträge sind abzulehnen, soweit nicht besondere Gründe vorliegen.

2. Soweit Gesuche um Ausstellung von Kirchenbuchurkunden nicht erledigt werden können, erhalten die Antragsteller eine Nachricht (Muster umstehend). Kann die Erledigung von Anträgen erst nach längerer Zeit (4 Wochen erscheinen unter den heutigen Verhältnissen als Wartefrist nicht unangemessen, soweit nicht ein besonders begründeter Dringlichkeitsfall vorliegt) erfolgen, so ist ein kurzer Zwischenbescheid zu geben.

Wir bemerken hierzu folgendes: Die Erbringung des kleinen Abstammungsnachweises muß, so weit es irgend angängig ist, weiterhin ermöglicht werden, da dies kriegswichtig ist (Beförderung pp.). Der kleine Abstammungsnachweis wird, von ganz wenigen Ausnahmefällen abgesehen, nicht vor 1830 zurückgehen. Daher sollten die Kirchenbücher von 1874/1875 bis 1830, soweit sie überhaupt sicherzustellen sind, so gesichert werden, daß eine Bearbeitung von Anträgen erfolgen kann. Evtl. erfolgt die Bearbeitung in gewissen Abständen am Ort der Sicherstellung. Für die Kirchenbücher zwischen 1830 und 1874/75 wird im allgemeinen davon auszugehen sein, daß Zweitschriften vorliegen. Wenn dies aber unwahrscheinlich sein sollte, so ist durch Nachfrage bei dem zuständigen Amtsgericht, der zuständigen Staatsstelle oder der Landes- oder Provinzialkirchenbehörde genaue Feststellung zu treffen.

Die Erteilung von Abstammungsurkunden für den kleinen Abstammungsnachweis kann nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Kirchenbücher sichergestellt sind, weil der betreffende Band vor dem 1. Januar 1830 beginnt oder festgestellt ist, daß eine Zweitschrift des nach dem 1. Januar 1830 beginnenden Bandes nicht besteht, und
- b) die Art der Sicherstellung eine Bearbeitung von Anträgen unmöglich macht.

Zu b) weisen wir darauf hin, daß am Ort sichergestellte Kirchenbücher immer als einer Bearbeitung zugänglich zu erachten sind.

Falls ein Antragsteller behauptet, daß er über den kleinen Abstammungsnachweis hinaus Abstammungsurkunden zu erbringen habe oder einem Antragsteller ausnahmsweise die Urkunden für den kleinen Abstammungsnachweis nicht erteilt werden können, ist er an das Reichssippenamt in Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, zwecks evtl. Erteilung eines Abstammungsbescheides zu verweisen.

Zu der Frage, inwieweit heute noch der urkundliche Abstammungsnachweis zu erbringen ist, bemerken wir folgendes: Die Partei und ihre Gliederungen verlangen den urkundlichen Abstammungsnachweis nur noch in besonderen Fällen. Der kleine Abstammungsnachweis wird noch z. B. in folgenden Fällen verlangt: Ernennung Politischer Leiter durch den Führer oder die Gauleiter. Aufnahme von Pimpfen in die Adolf-Hitler-Schulen oder Reichsschulen, Ehegenehmigung der Ordensjunker, Nachwuchsführer und Stammführer der Ordensburgen. Alle öffentlichen Verwaltungen verlangen den kleinen Abstammungsnachweis urkundlich nur bei der Einstellung pp. als Beamter des gehobenen und des höheren Dienstes, nicht aber für Beamte, Angestellte oder Arbeiter des einfachen oder mittleren Dienstes. Die

Wehrmacht verlangt nur Urkunden bis zu den Großeltern, aber nur bei Beförderungen, Einstellung als Offizier oder länger dienender aktiver Soldat, bei Heiratsgenehmigungen, ähnlich die **W**. Bei weitergehenden Forderungen von **W**-Angehörigen empfiehlt sich eine Abgabe des Antrages an das Rasse- und Siedlungshauptamt **W**, Berlin SW 68, Hedemannstr. 215. Ferner wird der kleine Abstammungsnachweis nach wie vor verlangt für Einbürgerungen, für die Aufnahme in die deutsche Volksliste, Eheschließungen sowie in einigen anderen Fällen.

Wir bitten, die Pfarr- und Kirchenbuchämter von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen, wobei wir bemerken, daß die Bekanntmachung im Einvernehmen mit dem Direktor des Reichssippenamtes erfolgt.

Muster für Benachrichtigungen.

Auf den Antrag vom betr. Kirchenbuchurkunden wird mitgeteilt, daß die Kirchenbücher der Gemeinde Band . . . desbuches von bis einschließlich zur Zeit nicht benutzbar sind, da sie auf Grund des Ministerialerlasses vom 28. Dezember 1942 (RMBL i. V. 1943 S. 21 ff.) für die Dauer des Krieges sichergestellt werden mußten. Weitere Anfragen sind zwecklos und können nicht beantwortet werden.

Tgb. K Nr. 351.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Juni 1943.

(Nr. 55.) Kirchenbuchurkunden über Personen nicht deutschen oder artverwandten Blutes.

Nach einem Erlaß des Archivamtes des Evangelischen Oberkirchenrates in Breslau vom 13. Mai 1943 — E. O. IV 172 — sind Kirchenbuchurkunden über Personen, welche nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind, nur solchen Antragstellern auszuhändigen,

1. die nachweislich von den fremdblütigen Personen, für die sie Urkunden verlangen, abstammen,
2. die Mitglied des Reichsverbandes der Sippenforscher und Heraldiker e. V. sind. Der Auftraggeber ist jeweils namhaft zu machen.

Hinsichtlich der Urkundenanforderung von Nichtariern wird in diesem Zusammenhang nochmals auf die Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1943 Seite 26 verwiesen, wonach der Leitung der Auslandsorganisation der NSDAP. nur Urkundenanforderungen von Nichtariern aus dem Ausland bekanntzugeben sind.

Tgb. K Nr. 319.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Juni 1943.

(Nr. 56.) Aufruf zum Kirchlichen Männersonntag 1943.

Der diesjährige Männersonntag wird am Sonntag, dem 17. Oktober, begangen. Er steht unter der Losung des kirchlichen Jahresspruchs 1944 2. Thessal. 3, V. 3.

Als Predigttext für den Männersonntag ist vorgesehen Hebr. 4, 9—13.

Da neues Material für den Männersonntag nicht gedruckt werden kann, so verweisen wir zur Vorbereitung auf folgendes aus früheren Jahren vorhandenes Material:

1. Handreichung zum Männersonntag 1940.
2. Materialkartei 1939, Lieferung 24, und 1940, Lieferung 29.

Da das bei der Geschäftsstelle in Pommern noch in reichem Maße vorhanden gewesene Material restlos durch Brand vernichtet ist, bitten wir, bei Bedarf um unmittelbare Bestellung bei der Hauptgeschäftsstelle **Berlin-Charlottenburg 2, Carmerstraße 7.**

Tgb. IX Nr. 158.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Juni 1943.

(Nr. 57.) Mitteilung über die Predigttexte 1943/44.

Der auf Anregung des Geistlichen Vertrauensrats der Deutschen Evangelischen Kirche von einem Kreis von theologischen Lehrern und Predigern in den noch bestehenden kirchlichen Zeitschriften mit der Darbietung von Predigtmeditationen geleistete Dienst soll auch im kommenden Kirchenjahr fortgeführt werden. Die Handreichungen werden im Kirchenjahr 1943/44 unter der Überschrift: „Die altkirchliche Evangelienreihe in der gegenwärtigen Stunde“ veröffentlicht werden.

Unsere Finanzabteilung hat sich damit einverstanden erklärt, daß Mittel der Kirchenkasse für den Bezug einer kirchlichen Zeitschrift, die diesen Dienst übernommen hat, in Anspruch genommen werden.

Tgb. VI Nr. 675.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Juli 1943.

(Nr. 58.) Studiengang der Lutherakademie in Sondershausen.

Den Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks geben wir den Studiengang der Lutherakademie in Sondershausen vom 1. bis 14. August d. J. im Schlosse Sondershausen bekannt.

Verzeichnis der Vorlesungen und Vorträge.

1. Professor D. Alanen, Helsinki: Michael Agrikola als Reformator des finnischen Gebetslebens. 1.
2. Professor Dr. von N. Arseniew, Königsberg: Die religiöse Weltanschauung Dostojewskis.
3. Dr. I. E. B. Blase, Gorichem: Luthertum, Calvinismus, Katholizismus. 2.
4. Generalsuperintendent D. Blau, Posen: Wir und Ich im christlichen Glauben und Leben. Festrede am 1. 8. 1943.
5. Professor D. Bornkamm, Leipzig: Luther und das Alte Testament. 3.
6. Professor D. R. Gyllenberg, Åbo: Die Anfänge der Christologie. 2.
7. Studiendirektor D. Horst, Posen: Der Kirchengedanke bei Mt. 16, 18. 2.
8. Professor D. Jeremias, Göttingen: Die Gleichnisse Jesu. 3.
9. Professor Dr. K. Karner, Sopron (Ödenburg): Christus, Mythos oder Offenbarung? 2.
10. Professor D. G. Kittel, Tübingen: Die kleinasiatische Diaspora in den ersten christlichen Jahrhunderten. 2.
11. Professor Dr. A. Köberle, Tübingen: Schicksal und Gottesglaube.
12. Professor Dr. Laurila, Helsinki: Luthers ästhetische Ansichten. 3.
13. Professor D. Lindroth, Upsala: Grundzüge der Theologie der schwedischen Reformationszeit. 2.
14. Dr. Lippelt, Jena: Der Isenheimer Altar des Meisters Matthis Neidhardt (Grünwald). Mit Farbaufnahmen.
15. Professor D. E. Lohmeyer, Greifswald: Kultus und Evangelium. 3.
16. Professor D. Michaelis, Bern: Die Eschatologie des Neuen Testaments. 3.
17. Diakon N. Mladin, Rumänien: Die Sakramente und das christliche Leben. 1.
18. Dr. Gyula Nagy, Ungarn: Der Gedanke des Heils in der Platonischen Philosophie und im Christentum. 1.
19. Kyrkoherde D. Palmquist, Deje: a) Religiöse Erweckungen in Schweden im 19. Jahrhundert. 1; b) Das religiöse Leben in einer schwedischen Industriegemeinde.
20. Professor Dr. G. Ritter, Freiburg: Der Christ und die Welt nach lutherischem Verständnis. 3.
21. Professor H. W. Schmidt, Wien: Mythos und Evangelium. 2.
22. Dr. R. A. Schröder, Bergen Obb.: Festrede am 8. 8. 1943.
23. Professor D. Schumann, Halle: Das Problem des Schönen als Frage des christlichen Glaubens. 2.
24. Professor D. Stange, Göttingen: Das Wesen des Menschen und der Glaube an Gott

Gottesdienst.

1. Professor D. K. Pröhle, am 1. 8. 1943 (Eröffnungsgottesdienst).
2. Professor Dr. A. Köberle, am 8. 8. 1943.
3. Liturgischer Gottesdienst am 13. 8. 1943: Pfarrer Zahn.

Arbeitsgemeinschaften.

1. Äußere Mission: Lic. Holsten, Hasbergen.
2. Innere Mission: Oberkirchenrat Wendelin.
3. Liturgik: Lic. Dr. Kressel, Nürnberg (Die Feier des Buß- und Bettages).
4. Religionspädagogik: D. Erich Stange, Kassel (Der volksskirchliche Katechumenat unter missionarischen Gesichtspunkten).

Stundenplan.

	Sonntag 1. 8.	Montag 2. 8.	Dienstag 3. 8.	Mittwoch 4. 8.	Donnerstag 5. 8.	Freitag 6. 8.	Sonnabend 7. 8.
9		Jeremias	Jeremias	Alanen	Michaelis	Michaelis	Besichtigung der Luther- stätten in Erfurt
10	Gottesdienst (Pröhle)	Jeremias	Lohmeyer	Laurila	Laurila	Michaelis	
11		Lohmeyer	Ritter	Ritter	Ritter	Palmquist	
11.30	Eröffnung (Blau)						
13.30	Essen	14 Frauen- berg					
16	Lohkonzert	Senatssitzung	Bespr. Jeremias		Liturgik	Religions- Pädagogik	
17			Bespr. Lohmeyer	Bespr. Alanen			
18					Bespr. Ritter	Bespr. Laurila	
20		Schumann	Arseniew	Lohkonzert	Palmquist	Michaelis	
20.30	Begrüßung (Schloß)					Lippelt	
	Sonntag 8. 8.	Montag 9. 8.	Dienstag 10. 8.	Mittwoch 11. 8.	Donnerstag 12. 8.	Freitag 13. 8.	Sonnabend 14. 8.
9		Gyllenberg	Gyllenberg	Lindroth	Lindroth	Mladin	Jagdschloß Possen
10	Gottesdienst (Köberle)	Kittel	Kittel	Blase	Blase	Nagy	
11		Horst	Karner	Karner	H. W. Schmidt	H. W. Schmidt	
11.30	Festrede (Schröder)	12 Horst	Bornkamm	Bornkamm	Bornkamm		
16	Lohkonzert	Äußere Mission		Innere Mission	Bespr. Bornkamm	Bespr. H. W. Schmidt	
17			Bespr. Kittel		Bespr. Lindroth		
18		Bespr. Horst	Bespr. Gyllenberg	Bespr. Karner	Bespr. Blase	Liturgischer Gottesdienst	
20		Köberle		Lohkonzert	C. Stange		
20.30	Ges. Abend (Schloß)					Schlußfeier (Schloß)	

Gottesdienst.

1. Professor D. K. Pröhle, am 1. 8. 1943 (Eröffnungsgottesdienst).
2. Professor Dr. A. Köberle, am 8. 8. 1943.
3. Liturgischer Gottesdienst am 13. 8. 1943: Pfarrer Zahn.

Arbeitsgemeinschaften.

1. Äußere Mission: Lic. Holsten, Hasbergen.
2. Innere Mission: Oberkirchenrat Wendelin.
3. Liturgik: Lic. Dr. Kressel, Nürnberg (Die Feier des Buß- und Bettages).
4. Religionspädagogik: D. Erich Stange, Kassel (Der volkkirchliche Katechumenat unter missionarischen Gesichtspunkten).

Stundenplan.

	Sonntag 1. 8.	Montag 2. 8.	Dienstag 3. 8.	Mittwoch 4. 8.	Donnerstag 5. 8.	Freitag 6. 8.	Sonnabend 7. 8.
9 10 11 11.30 13.30 16 17 18 20 20.30	Gottesdienst (Pröhle) Eröffnung (Blau) Essen Lohkonzert Begrüßung (Schloß)	Jeremias Jeremias Lohmeyer 14 Frauen- berg Senatssitzung Schumann	Jeremias Lohmeyer Ritter Bespr. Jeremias Bespr. Lohmeyer Arseniew	Alanen Laurila Ritter Bespr. Alanen Lohkonzert	Michaelis Laurila Ritter Liturgik Bespr. Ritter Palmquist	Michaelis Michaelis Palmquist Religions- Pädagogik Bespr. Laurila Michaelis Lippelt	Besich- tigung der Luther- stätten in Erfurt
	Sonntag 8. 8.	Montag 9. 8.	Dienstag 10. 8.	Mittwoch 11. 8.	Donnerstag 12. 8.	Freitag 13. 8.	Sonnabend 14. 8.
9 10 11 11.30 16 17 18 20 20.30	Gottesdienst (Köberle) Festrede (Schröder) Lohkonzert Ges. Abend (Schloß)	Gyllenberg Kittel Horst 12 Horst Äußere Mission Bespr. Horst Köberle	Gyllenberg Kittel Karner Bornkamm Bespr. Kittel Bespr. Gyllenberg	Lindroth Blase Karner Bornkamm Innere Mission Bespr. Karner Lohkonzert	Lindroth Blase H. W. Schmidt Bornkamm Bespr. Bornkamm Bespr. Lindroth Bespr. Blase C. Stange	Mladin Nagy H. W. Schmidt Bespr. H. W. Schmidt Liturgischer Gottesdienst Schlußfeier (Schloß)	Jagdschloß Possen

Mitteilungen des Ortsausschusses.

1. Die Teilnehmerkarte kostet für die ganze Tagung 12 RM., für je eine Woche (Sonntag bis Sonnabend) 9 RM. Inhaber einer Mitgliedskarte erhalten 10% Ermäßigung. Die Teilnehmerkarten berechtigen zur Teilnahme an den Vorlesungen und Vorträgen. Ohne Teilnehmerkarte ist der Besuch der Vorlesungen und Vorträge gegen Lösung einer Einzelkarte zum Preise von 1,50 RM. für die Vorlesung eines Dozenten (1 bis 3 Stunden) und zum Preise von 0,50 RM. für je einen Vortrag gestattet. Studenten und Kandidaten zahlen die Hälfte.

2. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagung erfolgt unter genauer Angabe des Namens, des Berufs, der Ankunft und der Dauer des Aufenthalts, sowie unter Angabe, ob Privat- oder Hotelunterkunft gewünscht wird, bei der Geschäftsstelle der Luther-Akademie, Sondershausen, Schloß. Mit der Anmeldung ist die Gebühr für die Teilnehmerkarte an die „Städtische Sparkasse in Sondershausen“, Postscheck Erfurt Nr. 16 mit der unbedingt notwendigen Angabe „für das Konto der Luther-Akademie“ einzusenden.

3. Für Privatwohnung einschließlich Frühstück wird für den Tag bei mindestens fünf-tägigem Aufenthalt 2,50 RM. erhoben. Hotel von 3,00 RM. an (einschließlich Frühstück). Für gemeinsames Mittag- und Abendessen sind zusammen 2,35 RM. einschl. Bedienung täglich zu zahlen.

4. Die Anmeldung zur Tagung muß bis spätestens zum 15. Juli 1943 erfolgen, wenn die ordnungsmäßige Erledigung möglich sein soll.

5. Studenten und Kandidaten können bei Teilnahme an der ganzen Tagung im Studentenheim der Luther-Akademie aufgenommen werden. Der Preis für die Wohnung beträgt 0,30 RM., für das Frühstück 0,50 RM., Mittagessen und Abendbrot für Studenten bei rechtzeitiger Anmeldung zusammen 1,75 RM.

6. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 5 RM. Den Mitgliedern werden die „Nachrichten der Luther-Akademie“ unentgeltlich zugesandt.

7. Auf der Fahrt von Eichenberg nach Nordhausen zweigt die Bahn nach Sondershausen bereits bei Wolkramshausen ab, was gelegentlich, und zwar auch für die von Sangerhausen kommenden Züge, für den Anschluß zu beachten ist.

8. Anfragen und Mitteilungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der Luther-Akademie, Sondershausen, Schloß.

Tgb. VI Nr. 730.

Personal- und andere Nachrichten

1. Gestorben:

- a) Pastor i. R. Wilhelm R o m b e r g in Erlau, früher Pfarrer in Richtenberg, Kirchenkreis Franzburg, am 27. Mai 1943 im Alter von 76 Jahren 6 Monaten.
- b) Pastor i. R. Georg W e l t z e r in Stralsund, Tribseer Damm 12, früher Pfarrer in Loitz II, Kirchenkreis Loitz, am 2. Juni 1943 im Alter von 76 Jahren 4 Monaten.

2. Auszeichnungen:

- a) Hauptmann R u t z e n, Pfarrer in Ziethen, Kirchenkreis Wolgast, hat als erster pommerscher Pfarrer die hohe Auszeichnung erfahren, im „Ehrenblatt des Deutschen Heeres“ genannt zu werden.
- b) Es wurde verliehen: Dem Unteroffizier K ä p e r n i c k, Pfarrer in Granow, Kirchenkreis Arnswalde, das Eiserne Kreuz 2. Klasse und das Verwundetenabzeichen in Schwarz;
dem Gefreiten Hellmut T i e d t k e, Pfarrer in Teschendorf, Kirchenkreis Tempelburg, das Eiserne Kreuz 2. Klasse;
dem Unteroffizier Rudolf M o h s, Diakon in Arnswalde, Kirchenkreis Arnswalde, das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern.

3. Ernennung:

Der Pfarrer Martin Thimm in Gr. Pomeiske, Kirchenkreis Bütow, ist vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates mit Wirkung vom 1. Juli 1943 ab zum Superintendenten des Kirchenkreises Bütow ernannt worden.

4. Entlassung:

Infolge der Übernahme in den Reichsdienst ist der Konsistorialinspektor Dietrich Repsilber vom hiesigen Konsistorium zum 1. Juli d. J. aus dem Dienst der allgemeinen Verwaltung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union entlassen worden.

5. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes:

- a) Der Pfarrer Georg Lindner an Nicolai-Johannis in Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt, hat sein Pfarramt unter Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes niedergelegt.
- b) Das Evangelische Konsistorium der Provinz Ostpreußen in Königsberg hat uns unter dem 15. Juni 1943 — D I 1883 — mitgeteilt, daß der Pfarrer Bruno Doligkeit aus Plaschken, Kreis Heydekrug, auf sein Pfarramt und die Rechte des geistlichen Standes verzichtet hat.

6. Versetzung in den Wartestand:

Der Pfarrer Roderich Meckler in Ziegenhagen, Kirchenkreis Jakobshagen, ist zum 1. Juli 1943 in den Wartestand versetzt worden.

7. Berufen:

Der Hilfsprediger Gottfried Paech, bisher in Torgelow, Kirchenkreis Pasewalk, zum Pfarrer in Torgelow, Kirchenkreis Pasewalk, zum 1. 5. 1943.

8. Erledigte Pfarrstelle:

Die Pfarrstelle in Barnimslow, Kirchenkreis Gartz an der Oder, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl des Gemeindegemeinderats des Pfarrsprengels. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Stellenvermittlung.

(Unter dieser Überschrift geben wir fortlaufend bei uns eingehende Stellengesuche bekannt. Irgend-eine Gewähr für die Persönlichkeit des Gesuchstellers oder für die seinen Lebenslauf betreffenden Angaben übernehmen wir nicht. Kirchengemeinden, die solchen Bewerbungen nähertreten, haben sich mit dem Bewerber selbst in Verbindung zu setzen, da die Gesuche von uns den Bewerbern zurückgegeben werden. Vor Vergebung der Stellen sind unsere Amtsblattverfügungen vom 3. 2. 1930 — XII — 3176 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 1, 1930, S. 30) und vom 17. Juli 1933 (Kirchliches Amtsblatt 1933, S. 152) unbedingt zu beachten.)

Organistenstelle im Nebenamt sucht an einer pomm. Stadtgemeinde ein akad. Schulmann im vorzeitigen Ruhestande, 59 J., verh., mit guten Zeugnissen und kirchl. Empfehlungen, Komponist, Schriftst., der auch Dienst m. d. Wort übern., langj. Erfahrungen als Organist und Chorleiter. Wohnung Bedingung. Gefl. Zuschriften erbeten an Landesverband Ostmark für Kirchenmusiker, Bad Ischl, Bahnhofstr. 5. (Grund: Heimat.)

